

070-ZR-I

Landgericht
Lg Dresden
Az. 3050/17

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Ferdinand Fuchs, Radeberger Str. 25,
01099 Dresden,

Klägers,

— Prozessbevollmächtiger: Rechtsanwalt Dr. Kai Krieger,
Salzgitter Str. 56, 01279 Dresden —

gegen

die Birgit Stark, Götterweg 7,
01796 Pötra,

Beklagte,

— Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frank Berthels,
Meißner Landstraße 35, 01157 Dresden,

hat das Landgericht Dresden, 3. Zivilkammer,
auf die mündliche Verhandlung vom 19. Mai 2017
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dillen-
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verholt,
a den Kläger 2800 € selbst
finse hieran ihm 5 Projektprokten
über dem Betrag zinsatz seit
den 7. Februar 2012 zu zahlen.

II. Für Übung wird die Klage
abgewiesen.

III. Die Kosten des Rechtsstreits
tragen ~~die~~ Kläger und Beklagte <sup>Kosten-
aufteilung</sup> je zu Hälfte.

IV. Das Urteil ist vorläufig
vollstreckbar gegen Siedlungsleistung
ihv. 110% des jeweils
zu vollstreckenden Betrages,

Tatbestand

Die Partie streite über die Herausgabe einer Saftpresse sowie Schadensersatz an den Kauf von Futtermitteln sowie einem Kartoffelrotes.

Feststellung

Der Kläger ist Landwirt. Er war Miete einer in Granya gelegene Hofanlage, die im Eigentum der Beklagte stand. Die Beklagte betreibt in Granya einen Futtermittelhandel.

Mit notariellen Kaufvertrag vom 25. Februar 2016 verkaufte die Beklagte das Grundstück, dass mit der Hofanlage belast ist, für 60.000 € an den Kläger. Der Kläger wurde aufgrund der Aufführung am 15. Mai 2016 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen.

Anweislich der Kaufvertragsniede (Anlage K1) war Kaufgeschäft nach Jf. I. 2 „das Grundstück einschließlich des Jubelörs“; aufgetan wurde nach Jf. II. 3 „das Grundstück und das gesamte mitverkaupte Jubelör.“

Auf dem Grundstück befand sich seit etwa drei Jahren eine alte Saftpresse der Mühle Schäfer & Söhne am Neustadt/Saale, die in Liebhaberweise mit einem Wert von 2100 €

angesetzt wird. Die Befolgte hatte die nach Aufgabe ihres Landwirtschafts-
betriebes, welcher den Anbau von Obst nicht mehr mochte, einen Bauern an der
Ostsee ~~abgemeldet~~ zu Sammelgabe abgesetzt.

Beim Abschluss des notariellen Kaufvertrags
wollte der Käufer zu der Befolgte, dass
es sich auch auf die Siedlungsfläche.
Ob und wie die Befolgte darauf reagierte,
ist zu dieser Zeit unklar.

Am 10. März 2016 kaufte der Käufer
von der Befolgte einen gebrauchten Kartoffelroder
für 5000 €. ~~Der~~ Auf Seite der Befolgte
trat die Tochter, Stefanie Stach, auf.
Der Käufer stellte anschließend fest, dass
ein Betrieb des Roders mit seinem Traktor
nicht möglich war, was ihm am 15. Mai
2016 auch sein Mechaniker bestätigte. Der
Käufer forderte die Befolgte am 16. Mai
2016 auf, diesen Mangel bis zum
12. April 2016 zu beheben. Da die
Befolgte diese Anforderung zurückwies, ließ
~~sich~~ sich der Käufer für 700 € eine
neue Anteroderruppe einkaufen, mit
der sich der Röder betreiben lässt.

> Rektaukauf

Der Kläger bezog zudem das Futtermittel für die von ihm ~~gekauft~~ gekauften
Möhringsäuse bei der Beklagten. Die letzte
Futter-Hellierung erfolgte Anfang September 2016.

Bei der Untersuchung einer Fas des Klägers am 10. Oktober 2016 wurde festgestellt, dass diese aufgrund von Dioxinbelastungen nicht ohne Gefahr für die Gesundheit verzehrt werden. Die Untersuchung des letzten, noch originalverpackten und nicht verarbeiteten Futtermittel-pakets ergab, dass dieses Paket dioxinverschont war. Die Beklagte hatte dieses Paket selbst abgepackt. Dabei hatte sie eine verminderliche Menge Öl verwendet, welches ihr von einem Lieferanten geliefert worden war. Die Verminderung war der Beklagten nicht bekannt. Vorwölle

~~Beklagte kann nichts beweisen~~

Die Kundschaft des Klägers störte nach Bekanntwerden des Vorhandenseins eines dioxinbelasteten Futtermittel-pakets und der bei einer Fas festgestellten Dioxinbelastung durchweg ihre Bestände. Indem untersagte das Landratsamt den Verkauf der insgesamt 28 gäuse. Eine Laboruntersuchung der übrigen

Gäste fand nicht statt. Von Gans
erhielt der Kläger gewöhnlich eine
Gewinn von 100 €.

Der Kläger setzte die Beklagte mit
Schreiben vom 15. ~~Dezember~~ November 2016
über die Vorfälle im Kontakt und
machte Schadensersatz iHv 2800 €
geltend, wofür er eine Frist bis zum
5. Dezember 2016 setzte.

Das gehörte zum 1. Februar 2017 dran die
Komplex Katalog oder
Beklagte den Kläger zufällig auf dem
Gelände des Ladenschlechthandels Hagen-
beck. Der Kläger war gerade dabei,
einen neuen Reif zum Preis von 699 €
zu kaufen. Er rieb die Beklagte
Vorhalt zu weg die Autoreifkugel.
Die Beklagte bezahlte den Reif
für den Kläger in bar und sagte
jetzt müne aber die ~~abgelegten~~ Pack
mit der Autoreifkugel erledigt sein.
Der Kläger bewohnte ein Dachgeschoss
und verließ mit dem Reif das
Gelände.

Der Kläger behauptet hinsichtlich der Saftpresse, die Beklagte habe ihn bei dem Notarternis zentriert ausgelaut.
Er meint, ~~dass~~ die Saftpresse gehöre zum Zubehör des Sonnenstuhls, da in ~~gruppe~~ ~~größtenteils~~ Obst angebaut werde.

Hinsichtlich des ~~des~~ Futtermittels behauptet der Kläger, dass alle ~~für~~ ~~dioxin-~~ belastet gewesen seien. ~~oder~~ ~~oder~~ Dioxin-unabhängig meint er aber, dass ein Schadensersatz schon deshalb zu leisten sei, weil ^{er} aufgrund des Futtermittelhandels sämtliche Fische nicht mehr mit Gewissen habe verkaufen können.
Zum Übrigen sei es Sache der Beklagten, das gefälschte Öl zu kontrollieren. Sie hoffe jedoch als Hersteller des Futtermittels.

Die Klageschift ist ~~der~~ Beklagte laut Postverschlußzettel am 25. Januar 2012 unter der angegeben Anschrift zugestellt worden, indem die Sendung dem vor Ort ansessenden Holger Bader übergeben worden ist. Dieser ist als Heizpraktiker im Wohnhaus der Beklagte gewesen, um eine Reparatur auszuführen. Herr Bader ~~hat~~ ~~hat~~ hat

die Kleingeschäft zunächst vereinbart
mitgenommen - d. die Beklagte dann
am 6. Februar 2012 ~~überbrachte~~ überbrachte.

Nach! Nur die aktuelle Der Kläger hat zunächst angemeldigt
Autoren werden neu- zu beantragen,
(ursprüngliche, abholte
Autoren gehören in die PRO - die Beklagte zu verhindern,
Bessergeschichte)

1. die Saftpresse der Marke
Schwein und Sohn aus Neustadt/
Sachsen, Seriennummer 1234,
Baujahr 1890, an den
Kläger herangetragen und

2. 3.800 EUR ~~überbringen~~ nebst
Zinsen ihres Projektbuchs
über den Bruttogesamt
Klaus seit Rechtskräftigkeit
an den Kläger zu zahlen.

Der Kläger beantragt nun mehr:

Die Beklagte wird verhindert,

1. Die Saftpresse der Marke
Schwein und Sohn aus Neustadt/
Sachsen, Seriennummer 1234

Baujahr 1890 an die Kläger
herauszugeben,

hilfweise die ^{geforderte} Summe an den Kläger
zu überreichen und zu
übergeben, und

2. 2.800 EUR nicht jenseit ihres fünf
Projektpunkts über dem Baujahr insgesamt
hinaus seit Rechtskräftigkeit a
der Klage zu zahlen.

Vor Auffrage Hinsichtlich der Ansprüche wegen der
Anhängerhaftigkeit einschließlich der
Jure hat der ~~Rechtsanwalt~~ Kläger
die Rechtheit in der Haftrolle für
erledigt erklärt.

Die Beklagte hat der teilweise Erledigung
widersprochen.

Sie beantragt,

die Klage abzuweisen.

W.E. Kein Sub-Die Beklagte bestreitet, dass das Funktionell
staatliches Re-
streiten die Beklagten für die bei einer ganz
festgestellten Diszinabilität ursächlich waren.

Motlausicht

Diese könnte auch durch Umweltbelastung verursacht worden sein. Zudem habe der Kläger ihm die Sachverhaltsart viel zu spät mitgeteilt - und dadurch seine modelorechtliche Rügeffektivität verletzt. Bis zur Anzeige des Klägers habe die Befragte keinen Verdacht gehabt.

S.O. kein ausdrücklich Hinweis auf die Saftpresse ~~Klebefolie~~
Bestätigt

bestreitet die Befragte, anders als durch Schweigen auf die Anzeige des Klägers reagiert zu haben. Sie meint, darin sei keine Willensbildung gegeben. Überdies sei ein Verkauf der Saftpresse auch nicht notariell beurkundet worden; im Kaufvertrag gebe es auch kein Hinweis auf die Saftpresse.

Motlausicht

Der Gericht hat ~~die zuständige~~
~~weitere~~ ~~Wahrnehmung~~ den von
Kläger benannte Sohn des Klägers,
Felix Fuchs, als Juw getestet. Für
das Ergebnis der Bewertung präzisiert wird
auf dem Protokoll der mündlichen
Verhandlung vom 19. Mai 2012 verwiesen.

Entscheidungs- gründe

Die Klage ist zulässig, aber
nur teilweise gestützt.

Urkündlichkeit

I. 1. Soweit die ~~unterschriebene~~ Klageschrift hier zunächst nur an den zu Anfang einer Reparatur im Wohnhaus anstehenden Heizungsrohren Holger Bader übergeben wurde, ist dieser zwar nach § 178 I Nr. 1 ZPO geeigneter Adressat für eine Ersatzansetzung. Dieser Juristenspruch macht aber nach § 189 ZPO gefüllt, als Herr Bader die Klageschrift der Beobachter über gab und ist diese damit fahrlässig gegen gelegt. Die Klage ist somit am 6. Februar 2017 rechtsfähig geworden.

(hilfreich)

2. Die Erweiterung des Klageantrags zu 1.) ist nach § 63 ZPO zulässig. Zu verhindern es sich nicht vor eine privilegierte Klägerantrag nach § 264 Nr. 2 ZPO, da der Klagende insoweit einen ganz

neuer prozessueller Anspruch geltend macht. Der Kläger begibt nun die halbweise Übereiche- und Übereinigung, was mit dem ursprünglichen Klageziel der Herausgabe nicht deckungsgleich ist. Auf diese Klagezünde, hat sich die Beklagte aber widersetzt(s) eingetragen, so dass ihre Einwilligung nach § 262 ZPO unwiderruflich voransetzt wird.

II. Die Klage ist zulässig.

das gehört beide Sie ist als Leistungsklage statthaft.
und nur zulässig ist
Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts
"nur" die Ausfüllung des Auftrags ergibt sich aus §§ 12, 13 ZPO. Die sachliche
Zuständigkeit folgt aus §§ 23 Nr. 1, 71 ZPO,
wobei hinsichtlich der Zuständigkeits-
steilung die Ansprüche gem. § 5 ZPO
gekennzeichnet sind. Dabei kommt es
auf die Fälligkeit der Rechtsverjährung
durch Erledigung an, nachträgliche Reduzierung bleibt
gem. § 261 III Nr. 2 ZPO unberücksichtigt.

Feststellungsaufruf 264 Nr. 2 ZPO, 156 ZPO

III. Die Hälfte mehrerer Klagenansprüche

ist nach § 260 ZPO ~~auszubedingen~~ gestattet,
wenn bei Fälligkeit der Partei das gleiche

Prozessgericht zuständig ist. Das ist vorliegend der Fall.

IV. Die Klage ist nur hinsichtlich des Antrags zu 2.) begründet

1. Der Kläger hat eine Haushalteanspruch hinsichtlich der Sapprene nach § 915 BGB. ~~Er muss versteuern~~
~~Haushaltserlöse~~

a) Der Kläger ist nicht durch die Aufteilung des Grundstücks (§§ 879, 925 BGB) und Eintrag in das Grundbuch zugleich auch nach § 926 BGB Eigentümer der Sapprene geworden.

Diese ist nicht als Zubehör des Grundstücks anzusehen. Zubehör ist nach § 927 BGB eine lebensfeste Sache, die ; ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dem bestimmt ist und je ihr in einem den Bestimmung entsprechenden sinnlichen Verhältnis steht.

Bei lademöglichem Grundstück ist

nach § 98 Nr. 2 BGB dan zum
Wirtschaftsbetrieb bestimmte Gerät
der Haftsache zu dienen bestimmt.

Vorliegend betrieb die Beklagte auf
dem Grundstück jedoch nie Obstbau
und erwarb die Saftpresse auch nicht
im Hinblick auf den landwirtschaftlichen
Betrieb, sondern zu Sammelzwecken.
Sie war daher zu keinem Zeitpunkt
dem Landrat zu dienen bestimmt und
ist deshalb auch nicht nach § 926
BGB ~~an~~^{an} den Kläger überreicht worden.

b) Auch ein Eigentumsverlust nach
§ 929 S. 1 BGB ist nicht erfolgt. Die dazu
erforderliche ~~Erst~~ ~~Mutter~~ Einigung könnte zwar
~~zu einer~~ ~~zu einer~~ die Einhaltung
der nach § 811 b BGB für den
Grundstücksauftrag geltenden Form
erfordern. Der Kläger ist jedoch der
Beweis für die Abgabe hierauf gerichteter
Willensschärfe schuldig geblieben.
Zudem fehlt es an der Übergabe,
da der Kläger schon zu nicht
schlüssig dargelegt hat, Besitzer der
Saftpresse geworden zu sein.

Beweisaufnahme

2. Auch der Hilfautrag des Klägers ist unbegründet. Er hat eine Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Software nach § 433 I 2 BGB.
Zwar hätte die Parte grundsätzlich Kaufvertrag über die Software abschließen können. Auch mag man in der Annahme des Klägers, er freue sich auf die Software, ein einbezügliches Angebot sehen, jedoch war jenes ~~angebot~~ für den Fall, dass diese nicht erhältlich im notarischen Kaufvertrag enthalten wäre.

Allerdings ~~angebot~~ ist der Kläger beweispflichtig geblieben für die Annahmefrist der Beklagten, welche für ein Kaufvertragsmildium konstitutiv ist.

Die Beweisaufnahme war insoweit unerlässlich. Der Junge Felix Frisch konnte sich nicht erinnern, dass die Beklagte gewusst oder sonstwie konkret zum Ausdruck gebracht hätte, dass sie die Software verkaufen wollte. Dieses vorligende geht jedoch ausdrücklich des Klägers, da sich auf den Bestellzettel ein Vertragsernunft.

3. Hinsichtlich des Antrags zu 2) ist die Klage begründet. Der Kläger hat ein Anspruch auf Schadensersatz neben der Listig nach ff 432 Nr. 3, 280 I BGB.

a) Das gelieferte Futtermittel ist im Grunde ungültig ist f 434 I BGB. Das betrifft nicht nur das unsame Futtermittelpaket, in welchem unabsichtlich ein Dioxinbelastung nachgewiesen wurde, sondern auch die bereits verfügbare Futtermittelpackete. Für eine Ungültigkeit genügt bei Lebens- bzw. Futtermitteln gut (aber etwas nämlich bereit oder nicht ausräumbar (Kapp)) Verdacht einer Kontamination mit Schadstoff.

b) Dieser Mangel hat die Beklagte auch gebracht. Dies ist nach 280 Ic BGB zu vermuten. ~~Wollte~~ Damit sie bei der Herstelg die im Vertrag erforderliche Sorgfalt eingeschalt hätte, hat die Beklagte den angegebenen nicht substantiiert vorgetragen. Sie hat insbesondere nicht dargelegt, dass das vermeintliche Öl ~~die~~ durch ~~die~~ regelmäßige Stichprobe will-

erhöht werden könnte und eine
Herausgabe möglicher Futtermittels daher
von ihr nicht in gründlicher
Weise hätte vermieden werden
können.

c) Die Behörde hat daher den
darauf basierend zurückgewichende Schaden
nach § 249 BGB zu ersehen, was
nach § 252 BGB auch die
ergangene Forderung umfasst, wenn
dieser mit hinreichender Wahrscheinlich-
keit realisierbar gewesen wäre. Hier
waren Bereichsverluste für 28 Gänse
eigengesetz, die jeweils ein Gewinn
von 100 € für den Käufer bedeutet
hätten. Auch ist der Kannalverschuldnachweis
nicht dadurch umgeschlossen, dass
nicht restlos aufgezählt werden konnte,
ob wirklich alle 28 Gänse mit Dioxin
belastet waren. Für den Schaden ~~aus~~
eintritt genügt es, dass der Verlust der
Gänse aufgrund des Verdachts einer
solchen Belastung behaftbar bestrebt
wurde war.

d) Soweit die Beleidige hier einmündet,
da Kläger sei seiner Mägderolle
durch Verlust gegen einen
Reichsbürgerlichen Verlust gegangen,
gesetzlich dies nicht durch.

{§377 HGB setzt voraus, dass der Kauf
~~der~~ ~~waren~~ für beide Seiten
ein Handelsgeschäft ist. Tatsächlich
ist der Kläger als Landwirt
gem. §3 I HGB kein Kaufmann,
so dass für ihn auch kein
Handelsgeschäft vorliegt, §343 HGB.
Soweit zum Teil abhängt wird,
dass §377 HGB auch beim
Kauf von Ware von einem
Landwirt gilt, ist diese Konstellation
vorliegend gerade nicht
einschlägig.

Netz! Wenn Sie eine e) Daneben ~~ist~~ ist ein Anspruch
Auspruchsgemülden bejahten, prüfen Sie auf Schadensersatz auch nach
nur diese § 823 I BGB. Und da dann darf
entwickelte Grundsatz zu Haftung
wirkt gegeben. Die Rechtsgebs-
vorlegung liegt insomit in einer
Beeinträchtigung des Eigners
an den Gütern. Diese ist haftbar
auf das Furchtbringende des
morphischen Faktor-Helfs zugehörigen.
Nach ständige Rechtsprechung der
BGH ~~da~~ kommt es hinsichtlich
des Verschuldens bei der inner-
betriebliche Organisation für
ein Betriebsunternehmen, so dass
die Behörde entsprechende Faktore
hätte vorbringen müssen. Das
ist aber, wie gezeigt, nicht der Fall.

f) Der Zuspruch folgt aus
§ 288 I, 291 BGB. 187 I BGB analog

4. Soweit der Käufer der Rechtshilf
hinsichtlich des Schadensersatz-
anspruches lgl. der Anklageprüfung
einsichtig für erledigt erklärt hat,
ist dieser Erledigungsantrag

unbekündet. Er ist ab
was ist der Maßstab Festsatzanspruch datiert und
aufgenommen, dann die Klage insoweit
zur Zeitpunkt der Rechtskräftigkeit
begündet war.

Zum Zeitpunkt der Rechtskräftigkeit
— hier am 6. Februar 2017 —
war aber ein erheblicher Schadens-
ersatzanspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, III,
281 BGB durch erloschen.

Dagegen finden die Befreiungen am
1. Februar 2017 ~~die~~ beim
Ladenschließereihandel Hagenbeck
die Reiser für den Kläger bezahlt, weil
sie dem Kläger ~~gab~~ ~~die~~ diese an Erfüllung statt
(§ 364 I BGB). ~~Wann~~ ~~ist~~ Dieser
Angebot nahm der Kläger auch an,
indem er sich bedankte — und mit
dem Reis der Gebäude verließ. Dann
der Reiser — seinem Wert gering-
fzig unter den zulässig gemachten
Schadensersatz gewöhnlich, ist insoweit
unbeachtlich. Es ist außer der Unstelle
davon auszugehen, dass ~~die~~ die
Parteien eine vollumfängliche Tilgungs-
nachricht verboten, wonach im

Fahrt von § 364 I 253
unproblematisch möglich ist.

Da somit das „verdiente Ereignis“ vor Rechtsbrüg. letzt
eigentlich ist, kommt eine Eledig.
im Rechtsraum nicht in Betracht.
Vielmehr sieht das Gesetz in
diesem Falle ausdrücklich eine
~~Kostenreduzierung~~ Kostenverrechnung
Kostenrechnung vor. § 264 III 3 ZPO.

etwas knapp, aber ~~etwa~~ Dieser hat der Käufer in der
gut getestet und
im Ergebnis richtig nicht erwartet, so dass er sich
heute an der vor seinem Orgen-
bevollmächtigten erklärte Eledig.
festhalten kann nun.

IV. Die Kostenrechnung folgt am
§ 92 I 1 ZPO, die vorläufige
Vollstreckbarkeit am § 209 ZPO.



1.
S. 1 + S. 2
(S. 3 war)

Unterschrift

etwas knapp

→ Kostenaufhebung bei Verjährung 50% - 50%, wenn keine Partei
weiter Kosten hat (keine Nettoforsch.)

Ihre Klausur ist vor allem in den materielle Entscheidungsgründen gut gelungen. Sie haben fast alle Probleme des Falles erkannt und sind zu den richtigen Lösungen zu konzentrieren. Ist, dass Sie kaum Schwierigkeiten gezeigt haben.

An den problematischen Stellen (z.B. Mangel Dioxin) sollten Sie zeigen, dass hier ein Problem liegt, in dem Sie 3-4 Sätze schreiben. Bei dem Festschreibungsantrag sollten Sie immer den Prüfungsmaßstab genau beweisen und dann im Urteilsschritt die Merkmale prüfen. Auch die Kostenentschädigung war hinsichtlich der Darlehen ausnahmsweise zu begründen und auch 445 I 2,3 GbG im Bezug zu nehmen.

Der Tatsachenstand weist noch Verbesserungsmöglichkeiten auf. Dass Sie alte überholte Anträge einfügen, sollte Ihnen nur Examen auf keinen Fall passieren. Machen Sie sich modulär klar, dass substantielle Bestrebungen nicht schon dann vorliegt, wenn die nicht darlegungsbelastete Partei inhaltliche Ausführungen macht.

Differenzieren Sie eindeutig zwischen den Tatsachen und Rechtsausichten!

13 Punkte
Brumby,
R.M.